

Erhaltungssatzung Nr. 795 -Hofleite- für ein Gebiet nordwestlich der Nevelstraße von Haus-Nr. 28 bis 48, südöstlich der Nevelstraße von Haus-Nr. 33 bis 35 a, Haus-Nr. 41, Haus-Nr. 45 und Haus-Nr. 47 bis 65, südlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 14 bis 40, östlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 2 bis 12, östlich der Sylvesterstraße Haus-Nr. 2, westlich der Sylvesterstraße Haus-Nr. 1 und 3 und nördlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 13 bis 35.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet nordwestlich der Nevelstraße von Haus-Nr. 28 bis 48, südöstlich der Nevelstraße von Haus-Nr. 33 bis 35 a, Haus-Nr. 41, Haus-Nr. 45 und Haus-Nr. 47 bis 65, südlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 14 bis 40, östlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 2 bis 12, östlich der Sylvesterstraße Haus-Nr. 2, westlich der Sylvesterstraße Haus-Nr. 1 und 3 und nördlich der Straße "Hofleite" von Haus-Nr. 13 bis 35.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung, deren Baukörper einheitlich mit Flachdach ausgeführt sind. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000,- Euro geahndet werden.

§ 5 In-Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung erhält folgende Begründung: